



Einwohnergemeinde Habkern

Kurtaxenverordnung

gültig ab 1. Januar 2023

Gestützt auf die im Anhang I aufgeführten gesetzlichen Grundlagen erlässt der Gemeinderat folgende Kurtaxen-Verordnung

Art. 1

Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht in allen Unterkünften CHF 3.00.² Kinder von 6 – 16 Jahren bezahlen die Hälfte.**Art. 2**

Pauschalkurtaxe

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern CHF 150.00

Wohnungen mit 3 Zimmern CHF 220.00

Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern CHF 290.00

Alphütten/Wohnwagen CHF 80.00

Art. 3Beherbergungs-
gabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt in allen Unterkünften pro Logiernacht CHF 1.00 für alle Personen, die über 16 Jahre alt sind.

Art. 4

Mehrwertsteuer

Die Kurtaxen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung an seiner Sitzung vom 23. Mai 2022 an.

EINWOHNERGEMEINDE HABKERNsig. Christoph Häni
Gemeindepräsidentsig. Manuela Burgener
Gemeindeschreiberin

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 1. Januar 2023 wurde im Amtsanzeiger vom Donnerstag, 23. Juni 2022, ordnungsgemäss publiziert.

Habkern, 23 Juni 2022

sig. Manuela Burgener
Gemeindeschreiberin

Anhang I

Gesetzliche Grundlagen

Die Kurtaxenverordnung stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

StG	Steuergesetz vom 21. Mai 2000
GG	Gemeindegesezt vom 16. März 1998
OgR	Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Habkern vom 9. Dezember 2002 Kurtaxenreglement vom 20. Mai 2022